

Zeitschrift: Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins
Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein
Band: 9 (1925)
Heft: 9-10

Anhang: Leitsätze für Rechtschreibung und Sprachgebrauch im
Zivilstandswesen
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV. Vornamen.

1. Merke: Frieda, Friedrich, Friedolin; Walter, Artur, Berta (aber: Mathilde, Adolf).
2. Deutsche und im Deutschen eingebürgerte fremde Namen sollen nach den Regeln der deutschen Rechtschreibung behandelt werden. (Luise.) Juden verlangt noch: Martha, Joseph, Christoph, Stephan, doch sind die Formen Marta, Josef, Christof, Stefan vorzuziehen. Man vermeide insbesondere die Mode-Buchstaben C und y!
Karl, Konrad, Kurt, Rudo, Oskar, Karoline, Katharina, Kaspar, Jakob. (Also nicht: Carl, Curt, Jacob!)
Anni, Trudi, Elfi (Else, Elsa), Hammi usw. (also nicht: Anny, Trudy, Elsy usw).
Man vermeide aber im ernsthaften öffentlichen Gebrauch diese für den traulichen Privatverkehr geeigneten Koseformen und suche die vollen Namen (Anna, Gertrud, Elisabeth, Johanna, Margarete für Grete und Gritli usw.) durchzusetzen. Auch Fall- und andere Phantasienamen (Mimi, Lolo, Lulu, Vidy, Doty usw.) bezeichne man als im öffentlichen Gebrauch lächerlich und unwürdig.
Doppelnamen sollen in zwei Wörtern und ebenfalls in voller Form geschrieben werden:
Hans Rudolf (nicht: Hansrudi!), Anna Elisabeth (nicht: Annelise!).
3. Es ist erlaubt, ausgesprochen fremdsprachige Namen zu geben, doch sollten Eltern von deutscher Muttersprache sie vermeiden (also nicht: Jean, Jacques, Henri, Louis, Alice).

V. Ortsnamen.

1. Namen für deutsche Orte sollen nach deutschen Regeln geschrieben werden.
Köln, Koblenz, Rannstadt, Röhren.
2. Orte fremden Sprachgebiets, für die deutsche Namen gebräuchlich sind, sollen deutsch benannt werden.
Neuenburg, Neuenstadt, Sitten; Newyork (nicht: New York), Straßburg (nicht: Strasbourg), Brüssel, Mailand
Laibach (nicht: Lioubliana!), Ugram (nicht: Zagrab!), Prag (nicht: Praha!), Warschau (nicht: Warschawa!).

VI. Wortbeugung.

1. Wenn ein Name im Wesfall steht, muß die darauf folgende Berufsbezeichnung auch im Wesfall stehen:
N. N., Tochter des Grimm, Jakob, Pfarrers (Gastwirts, Verwalters).
N. N., Sohn des Weiß, Adolf, Angestellten (Beamten, Reisenden).
Auf Anzeige des Bühler, Heinrich, Mieters (Gemeindepräsidenten).
2. Ebenso beim Wemfall:
N. N., geschieden von Weder, Gottfried, Reisendem (Architekten).
3. Wenn ein Frauenname im Wesfall steht, muß die einem frühern oder spätern Namen beigefügte Zivilstandsbezeichnung auch im Wesfall stehen:
N. N., Sohn des M. N., . . . und der Anna, geborenen Volliger, verwitweten Meier.
N. N., Tochter des M. N., . . . und der Maria, geschiedenen Rahn.
N. N., Tochter der Schreiber, Anna, nachmals verehelichten Binder.
4. Ebenso beim Wemfall: a) Mit „schwacher Beugung“, wenn der Artikel vor dem Namen steht:
N. N. . . . geschieden von der Anna, geborenen Müller.
b) Mit „starker Beugung“, wenn der Artikel nicht steht:
N. N. . . . geschieden von Anna, geborener Müller.
N. N. . . . verwitwet von Emma, geborener Zürcher, adoptierter Heer.
Die Ehe zwischen N. N. . . . und M. M. . . . geborener Frey.

Auskunft in Fragen der Rechtschreibung und des Sprachgebrauches erteilt unentgeltlich der Schriftleiter der „Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins“, Prof. Dr. Steiger, Rüschnacht (Zürich).

Leitsätze für Rechtschreibung und Sprachgebrauch im Zivilstandswesen.

Herausgegeben vom Deutschschweizerischen Sprachverein. 1925.

I. Großschreibung.

Die von Orts- oder Volksnamen abgeleiteten oder religiöse Gemeinschaften bezeichnenden Eigenschaftswörter (auch „eidgenössisch“) schreibt man in Titeln oder titelähnlicher Verwendung (für Behörden, Körperschaften, Geisteswerke) groß.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft. Der Schweizerische Bundesrat. Die Schweizerische Nationalbank.
Die Schweizerischen Bundesbahnen. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch. Die Schweizerische Rückversicherungsgesellschaft. Der Schweizerische Lehrerverein. (Aber: Das schweizerische Militärwesen.)
Das Eidgenössische Militärdepartement. (Aber: Das eidgenössische Chemiegebäude.)
Die Zürcherische Staatskanzlei. (Aber: Gottfried Keller war zürcherischer Staatschreiber.)
Das Deutsche Konsulat. (Aber: Sohn des deutschen Konsuls.) Die Französische Gesandtschaft. (Aber: französischer Staatsangehöriger.) Französisch-Kanada. Spanisch-Marokko.
Das Katholische Pfarramt. (Aber: Die katholische Bevölkerung.)

II. Straßennamen.

1. **Zweiteilige:** a) Aus zwei selbständigen Wörtern bestehende Straßennamen sind ohne Bindestrich zu schreiben.

Freie Straße. Alte Landstraße. Obere Säune. Zürcher Straße.²⁾ Am Bach. In Gassen.

b) **Angetrennte:**

Neugasse. Oberstraße. Zürichstraße.³⁾ Bäckerstraße. Schillerstraße.

2. **Dreiteilige:** Wenn die ersten beiden Teile eine gewisse gegenseitige Selbständigkeit bewahrt haben (Gottfried Keller), so sollen alle drei Teile durch Bindestriche verbunden werden:

Gottfried-Keller-Straße. Linth-Escher-Gasse. Niklaus-Thut-Platz. Kaspar-Escher-Haus.

Bilden die ersten beiden Teile aber zusammen ein übersichtliches Wort, so werden alle drei Teile zusammengeschrieben: Steinhaldenstrasse. Freudenbergstraße.

III. Berufsnamen.

1. **Deutsche.** a) Bezeichnung einer Mehrzahl: Herrenmäntelfabrikant, Mühlenbauer.

b) Bezeichnung eines Stoffes: Schokoladenfabrikant.⁴⁾ (Ausnahme: Uhrmacher.)

c) weibliche: Ärztin, Architektin.

2. **Fremdwörter:** Rein Fremdwort für das, was deutsch gut ausgedrückt werden kann!

Notwendige oder allgemein gebräuchliche Fremdwörter sollen so viel als möglich der deutschen Rechtschreibung angepaßt werden. (Vermeidung des Buchstabens C!)

Krawattenmacher, Kommiss, Zivilstandsbeamter. (Aber: Coiffeur). Für Bürolist und Kontorist sagt man besser Büroangestellter. Die Schreibung „Büro“ ist — trotz Duden — der Schreibung „Bureau“ vorzuziehen. Ebenso dürften sich allmählich die Schreibungen Telefon, Telegraf, vielleicht sogar Schofför durchsetzen.

¹⁾ „Schweizerisch“ drückt das Verhältnis zum Ausland aus (Bundesrat, Bundesbahnen), „Eidgenössisch“ das zu den Kantonen (Militärdepartement).

²⁾ Die von Ortsnamen abgeleiteten Wörter auf —er dienen als Eigenschaftswörter, brauchen also keinen Bindestrich. „Zürcher Straße“ bedeutet „nach Zürich führende Straße“.

³⁾ Eine Zürcherstraße wäre, wie eine Bäckerstraße eine vorzugsweise von Bäckern bewohnte, eine vorzüglich von Zürichern bewohnte oder einem Manne namens Zürcher gewidmete Straße. Man schreibt Habsburgerstraße, weil nicht der Ort, sondern der Familienname gemeint ist.

⁴⁾ Nicht wegen der Mehrzahl von Sorten, sondern weil die weiblichen Wörter auf e in der Zusammensetzung meistens ein n annehmen: Kirchenrat, Sonnenschein, Wochentag. So auch: Seifenfieder, Leichenbitter.